

§1 Der Verein führt den Namen:

Hochwasser Never Ever – Verein zur Durchsetzung eines effektiven Hochwasserschutzes im Perschlingtal inklusive seiner Nebenflüsse (im folgenden NEV genannt)
Der Sitz des Vereines ist in Böheimkirchen.

§ 2 Zweck des Vereins:

NEV, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und der daher ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verfolgt, bezweckt die Durchsetzung eines effektiven Hochwasserschutzes im gesamten Einzugsgebiet der Perschling. Gemeint sind damit auch die Einzugsgebiete sämtlicher Nebenflüsse.

Angestrebt wird:

1. Der Zusammenschluss möglichst vieler Bewohner des Perschlingtales zu einer kraftvollen Interessenvertretung.
2. Die Interessenvertretung legt darauf Wert, dass die Sicherheit für Leib, Leben und Eigentum im Lichte drohender künftiger Hochwassergefahren thematisiert wird.
3. Die Einrichtung einer gezielten Interessenvertretung, die im Kontakt mit den Entscheidungsträgern der betroffenen Gemeinden und dem Land Niederösterreich die Durchsetzung eines effektiven Hochwasserschutzes im gesamten Einzugsgebiet der Perschling vorantreibt.

Der Zwecke sollen erreicht werden durch:

- a. Vorträge, Fachveranstaltungen, Versammlungen, Kundgebungen
- b. Publikationen
- c. Gespräche und Interventionen bei politischen Entscheidungsträgern
- d. Durchführung von diversen Projekten

All diese Tätigkeiten sind sowohl physisch-haptisch oder digital mit elektronischen Medien durchführbar.

§ 3 Mittelaufbringung des Vereins:

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Subventionen öffentlicher und privater Stellen
- c. Einnahmen aus Inseraten und Druckkostenbeiträgen
- d. Spenden, Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4 Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt mittels Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) den Tod bei physischen und Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
- b) den freiwilligen Austritt
- c) die Streichung
- d) den Ausschluss

zu b) Der freiwillige Austritt ist dem Vereinsobmann schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst für das nächste Kalenderjahr wirksam.

zu c) Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung durch zwei Jahre mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand geblieben ist. NEV steht in diesem Fall das Recht zu, die fälligen Beträge einzufordern.

zu d) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem NEV kann durch den Vorstand erfolgen

- aa) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten
 - bb) wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die dem Ansehen des Vereins schaden oder gegen die Interessen des Vereines gerichtet sind
- Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vermögen von NEV Anspruch.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder bei besonderer Notlage von der Zahlung desselben vorübergehend zu befreien.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen für Mitglieder teilzunehmen. Darüber hinaus besitzen die ordentlichen Mitglieder das Recht, an den Generalversammlungen des NEV mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Alle Mitglieder haben nach besten Kräften die Interessen von NEV stets voll zu wahren und zu fördern, die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Vereines sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.

§ 8 Organe von NEV

Die Organe von NEV sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. der/die Obmann/Obfrau
- d. die Rechnungsprüfer/ -innen
- e. das Schiedsgericht

§ 8a Stimmrechtsausübung in Kollegialorganen

Mitglieder von Kollegialorganen (Generalversammlung, Vorstand), die an der Teilnahme einer Sitzung des jeweiligen Organs verhindert sind, können ihr Stimmrecht schriftlich einem anderen stimmberechtigten Mitglied des betreffenden Kollegialorganes übertragen. Ein Mitglied darf aber nur ein Stimmrecht eines anderen Mitgliedes übernehmen.

§ 9 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung ergeht an alle Mitglieder und erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch den/die Obmann/Obfrau oder von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder von mindest einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.

Ein Drittel der Mitglieder hat das Recht schriftliche Anträge an die Generalversammlung einzubringen. Diese Anträge müssen spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung beim Obmann einlangen.

(3) Jede Generalversammlung ist bei zeitgerechter und ordnungsgemäßer Einberufung dann beschlußfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, wobei die übertragenen Stimmrechte im Sinne § 8a einzuberechnen sind.

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in den Statuten nicht anderes vorgesehen ist.

Änderungen der Statuten bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Auf Antrag können auch erläuternde Ergänzungen angeführt werden. Die Aufgaben der Generalversammlung liegen in:

- a. der Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und des Berichtes über die Finanzsituation durch den / die Finanzreferenten/ -in, den / die Rechnungsprüfer / -in
- b. die Entlastung des Vorstandes
- c. die Wahl der in geheimer Wahl zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/-innen
- d. Beratung und Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge
- e. Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten
- f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Verwertung des vorhandenen Vermögens

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer Zahl an Personen, wobei dies mindestens 5 und maximal 15 stimmberechtigte Personen sind.

- a. dem/ der Obmann/Obfrau
- b. dem/der stellvertretenden Obmann/Obfrau,
- c. dem/der Schriftführer/in
- d. dem/der Finanzreferent/-in
- e. weiteren Vorstandsmitgliedern

Während der Funktionsperiode können durch den Vorstand weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder mit 2/3 Mehrheit in dieses Gremium kooptiert werden. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder schriftlich (auch digital) eingeladen sind und wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, wobei die übertragenen Stimmrechte im Sinne § 8a einzuberechnen sind.

Für die Gültigkeit von Beschlüssen reicht die einfache Stimmenmehrheit.

Der Vorstand wird vom Obmann bzw. der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von den/der stellvertretender Obmann/Obfrau schriftlich 5 Tage vor der jeweiligen Sitzung einberufen und tagt unter seinem/ihrem Vorsitz.

Mindestens 1 mal pro Kalenderjahr hat eine Vorstandssitzung stattzufinden.

Die Tagesordnung für die Sitzungen wird von der einberufenden Person festgelegt.

Seine Aufgaben sind:

- a. Genehmigung des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses
- b. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- c. Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung
- d. Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- e. Aufnahme, Streichung und Ausschluss von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern
- f. Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind
- g. Festlegung des Mitgliedsbeitrages

§ 11 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/-frau vertritt den NEV in allen Belangen nach außen und führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

Bei Verhinderung kann er/sie eine/n stellvertretenden Obmann/Obfrau zur Stellvertretung beauftragen.

2. Einem/ einer Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung.

3. Der/ die Finanzreferent/-in wirkt an der gesamten Geldgebarung mit und hat für die Führung die erforderliche und ordnungsgemäße Erfassung sämtlicher Belege durchzuführen. Die Vornahme von Zahlungen ist ausschließlich nur im Auftrag des/der Obmann/Obfrau durchzuführen.

§ 12 Rechnungsprüfer/-innen

Die mindestens zwei Rechnungsprüfer/-innen werden von der Generalversammlung gewählt. Den Rechnungsprüfern/-innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten und einen allfälligen Entlastungsantrag zu stellen.

§ 13 Funktionsdauer

Die Funktionsdauer aller Organe des NEV beträgt zwei Jahre.

§ 14 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/ Schiedsrichterin schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Auflösung des NEV

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die gleiche Generalversammlung einen/eine Abwickler/-in zu berufen und auch über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen, das in einer Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zwecken, in jedem Fall jedoch einem gemeinnützigen Zweck zufallen soll.